

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

N^o 163.

Erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Abends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.

Mittwoch, den 16. Juli.

Preis für das Vierteljahr 1 $\frac{1}{2}$ Thaler. Inserat- und Gebühre für den Raum einer gefalteten Zeile 1 Kreuzschilling.

1856.

Amtlicher Theil.

Dresden, 2. Juli. Se. Majestät der König haben dem Erblehnrichter Johann Gottlieb Hübner zu Kleinwolmsdorf aus Anlaß der am 5. dieses Monats stattgefundenen Feier der fünfzigjährigen Bekleidung des Richteramts die zum Verdienst-Orden gehörige Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

Tagesgeschichte. Telegraphische Nachrichten. — Dresden: Neue Telegraphenbureau. — Wien: Wohlfinden der Kaiserin. — Berlin: Entscheidung bezüglich der Verbindungsbahnen in Köln. Vom Königl. Hofe. — Hamm: Anstellung eines früheren schleswig-holsteinischen Beamten. — Hannover: Die Ablehnung der beantragten Verfassungsänderungen durch die Zweite Kammer. — Stuttgart: Prinz Albrecht von Preußen angekommen. — Soden: Herzog von Nemours eingetroffen. — Weimar: Die Großherzogin-Großfürstin von Eisenach zurück. — Gotha: Zusatzbestimmung zu dem Gesetze über die Separation der Grundstücke und Gesetz über die rechtlichen Verhältnisse der Lehngüter. — Wiesbaden: Herzogin Pauline beigesetzt. Kammerbeschlüsse über das Militärbudget. — Oldenburg: Die Rhein-Nahbahn. — Marburg: Personaländerungen an der Universität, v. Spel nach München berufen. — Kiel: Die Anklage gegen Minister v. Schele. — Paris: Schluß der Session. Zu Fortoul's Begegnung. Der „Nord“ über Bemühungen behufs einer Annäherung zwischen Rußland und Oesterreich. Befolge und Späth des Grafen v. Moroz von Havre abgegangen. — Turin: Die Befestigung von Alessandria. — Rom: Antrittsaudienz des Generals Ruffini. — Mailand: Verhandlungen in Porto d'Anzio. — Bari: Verbot der Getreideausfuhr. — Genua: Das Kirchengut des Bischofs von Mailand nicht besteuert. — London: Lord Palmerston über die Donaufahrt, Corvette „Danzig“ in Falmouth. General Putlatin. Reclamation von Honduras. Der Willkürstand in Kenagh. Herzog von Cambridge Oberbefehlshaber der Armee. — Stockholm: Diplomatische. — St. Petersburg: Militärisches. Schiffahrtstätigkeit im schwarzen Meere und in Archangel.
Local- und Provinzialangelegenheiten. Dresden: Die Telegraphenleitung nach Freiberg. Die bevorstehende Dresdner Gewerbeausstellung. Unglücksfall. — Leipzig: Jubiläum des Bestehens der Brockhaus'schen Buchhandlung. Dienstjubiläum. Entdeckung eines Diebes. Dr. v. Altoncourt f. — Meissen: Stadtbauangelegenheiten. Die Localgewerbeausstellung. — Penig: Ein bevorstehendes Jubiläum. — Elster: Badevergnügungen. Frequenz. Feuilleton. Vermischtes. Inserate. Tageskalender. Vorkennzeichnungen.

Tagesgeschichte.

Telegraphische Nachrichten.

Madrid, Montag, 14. Juli. Espartero hat sein Entlassungsgesuch eingereicht und die Königin dasselbe angenommen. Der Kriegsminister General O'Donnell ist mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Madrid ist ruhig.

Feuilleton.

Grundsätze des sächsischen Strafrechts. Ein Leitfaden zu akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. Von Dr. Friedrich Oskar Schwarz, f. sächs. Oberappellationsrath in Leipzig, Boigt u. Günther. 1856.

Bei den Umgestaltungen, welche der Organisation der Gerichte und dem gerichtlichen Verfahren, zunächst in den sächsischen bevorstehen, muß es sowohl für die Rechtslehrer als namentlich für den Bereich in der Ausübung seines Berufes begriffenen Juristen, dem mit diesen neuen Einrichtungen ein neues Studium sich notwendig macht, im hohen Grade erwünscht sein, wenn von den bei Ausstellung der neuen Gesetze zumeist Beizuhilfenahme die Hülfsmittel zu solchen Studien geboten werden. Als ein solches Hülfsmittel stellt sich die oben genannte Schrift dar, der wie hauptsächlich das zum Verdienst anrechnen, daß sie in richtiger Erkenntnis der Gefahren, welche von jeder neuen Codification, zumal von einer mit durchgreifenden Änderungen des früheren Rechts oder Verfahrens verbundenen, der Wissenschaft drohen, ausdrücklich auf die fortdauernde Wichtigkeit der seitlichen, durch die Wissenschaft und die Praxis festgestellten allgemeinen Grundsätze des Strafrechts hinweist. Der Verfasser erklärt ausdrücklich in dem Vorworte, daß es eine unrichtige Auffassung der Aufgabe und Stellung der neuen Strafrechtsreform sein würde, wenn man glauben wollte, daß sie von den seitlichen allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts sich völlig losgerissen habe, und daß insbesondere der Praktiker des Studiums des gemeinen Strafrechts entbehren könne, da er für jeden ihm vorkommenden Fall ausreichende Belehrung in

London, 13. Juli. In der Nacht Sitzung des Unterhauses beantragte Lord John Russell, wie er angekündigt hatte, die Vorlage der Correspondenz bezüglich der italienischen Angelegenheiten, indem er in seiner Rede aus sprach, daß er keine Täuschung der Liberalen Italiens, keine active Intervention Englands, aber Verhinderung anderer Interventionen wolle. Lord Palmerston erwiderte, England verlasse Italien und Sardinien nicht, doch verbiete Discretion näheres Eingehen in die Verhandlungen. Lord John Russell erklärte sich durch Lord Palmerston's Erklärung befriedigt und zog seine Motion zurück. Im Oberhause fragte Lord Lyndhurst wie Lord Russell im Unterhause, und Lord Clarendon ertheilte dieselbe Antwort wie Lord Palmerston.

Dresden, 15. Juli. Mit dem heutigen Tage werden zwei neue königlich sächsische Staats-Telegraphenbureau, nämlich zu Tharand und Freiberg eröffnet. (S. Localnachrichten.)

Wien, 13. Juli. Die Wiener Blätter enthalten nachfolgendes Bulletin: Krenburg, 13. Juli, 7 Uhr früh. Ihre Majestät die Kaiserin haben den größten Theil der Nacht ruhig geschlafen und befinden sich den Umständen angemessen wohl. Die neugeborene Erzherzogin ist gesund und kräftig. Serbuer m. p., L. L. Leibartz; Dr. Bartsch m. p., Professor. Berlin, 14. Juli. Die „Zeit“ schreibt: Wie man hört, ist von Seiten des hiesigen Handelsministeriums die Weisung nach Köln gegangen, bei der Anlegung der dortigen Verbindungsbahnen, welche mitten durch diese Stadt gebaut werden sollen, vom Dome so fern zu bleiben, als es sich irgend erreichen lasse. Auch wird eine der Linien nicht durch den Garten des erzbischöflichen Palastes geführt, wie es früher in Absicht gestanden haben soll.

Die „Eib. Z.“ berichtet: Wie man hört, wird die verwitwete Kaiserin von Rußland am 6. August hierher zurückkehren. Se. Maj. der König dürfte alsdann zum Empfang seiner erlauchten Schwester von seiner Badereise wieder hier eingetroffen sein. Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm wird, dem Vernehmen nach, die Kaiserin-Witwe nach St. Petersburg begleiten und später den Krönungsfeierlichkeiten in Moskau als Vertreter Sr. Maj. des Königs beizuwohnen. Der kais. russische Hof wird sich bereits gegen Ende des Monats August nach Moskau begeben. Man hört gegenwärtig mit ziemlicher Bestimmtheit in den höhern Kreisen versichern, daß die Königin Victoria und der Prinz Albert Berlin im Laufe des Monats September besuchen werden, um der am 20. September d. J. hier stattfindenden Vermählung der Prinzessin Louise mit dem Prinz-Regenten von Baden beizuwohnen. Die Vermählungsfeier Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm mit der Prinzessin Victoria von Großbritannien ist, wie man hört, auf den 1. September des Jahres 1857 anberaumt. Die Arbeiten zum Umbau des vom hochseligen König hier bewohnten Palastes werden anfangs August beginnen und binnen Jahresfrist vollendet sein, so daß der Palast von dem erlauchten Paare wieder bezogen werden können. Nach Meldungen aus London dürfte Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin von Preußen mit der Prinzessin Luise den Prinzen von Preußen nach Ostende begleiten und auch mehrere Wochen daselbst verweilen. Gegen Ende August wird die ganze prinzipale Familie hierher zurückkehren, mit Ausnahme des Prinzen Friedrich Wilhelm, welcher sich von St. Petersburg aus mit der russischen Kaiserfamilie um diese Zeit nach Moskau begeben wird. Die verwitwete Kaiserin von Rußland gedenkt nach Andeutungen in den hiesigen höhern Kreisen nach den Krönungsfeierlichkeiten ihre Reise nach Sicilien anzutreten.

Hamm, 12. Juli. (Eib. Z.) Die erfolgte Wahl des früheren schleswig-holsteinischen Actuars, jetzigen Bürgermeisters John zu Hörter, zum Bürgermeister der Stadt Hamm hat die Befähigung der Bezirksregierung zu Arnberg erhalten.

Hannover, 13. Juli. (N. Z.) Die Vorlage der Regierung, welche sich auf mehrere Änderungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 und auf das Wahlgesez von demselben Jahre bezieht und über welche ich Ihnen seiner Zeit berichtete, hat in Zweiter Kammer das Schicksal erlitten, welches ihr von allen Seiten her prophezeit wurde. Der Verfassungsausschuß hatte auf Ablehnung der sämtlichen von der Regierung beantragten Verfassungsänderungen angetragen, hinsichtlich der Änderungen zum Wahlgesez aber war derselbe der Ansicht gewesen, dieselben theils anzunehmen, theils abzulehnen. Die Zweite Kammer hat nun die fraglichen Verfassungsänderungen, mit Ausnahme einer einzigen derselben, sämtlich verworfen. Auch diese würde übrigens gefallen sein, wenn nicht bei der Abstimmung mehrere oppositionelle Mitglieder gefehlt hätten; indessen ist es möglich, daß sie bei der letzten Abstimmung im Sinne der Opposition entschieden, d. h. verworfen werden wird. Es mag hier bemerkt werden, daß sich die bis jetzt angenommene Verfassungsänderung auf die Verfassung des Staatsraths bezieht, welche über die Kompetenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu entscheiden hat. Ueber die Verhandlungen, welche bei dieser Gelegenheit in Zweiter Kammer stattfanden, ist im Ganzen zu bemerken, daß sie verhältnismäßig kurz waren. Die Opposition brauchte nicht viele Kräfte ins Treffen zu schicken, da ihr der Sieg von vornherein gewiß war. Die entschiedenere oppositionelle Nuance ließ, bevor auf die Sache selbst eingegangen wurde, durch den Abgeordneten v. d. Horst einen Protest abgeben, dem Herr v. Borries entgegen trat, weil der Bund entschieden habe. — In Erster Kammer wird morgen die Verfassungangelegenheit zur Verhandlung kommen.

Stuttgart, 11. Juli. (N. Pr. Z.) Se. t. Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen ist mit Gefolge, von Dresden nach Wildbad reisend, hier angekommen.

Soden, 11. Juli. (F. Pz.) Vor einigen Tagen ist der Herzog von Nemours, von Wien kommend, zum Besuch bei der Herzogin von Orleans hier eingetroffen.

Weimar, 12. Juli. (F. Pz.) Gestern gegen Abend kehrte die Großherzogin-Großfürstin von Eisenach zurück, um demnächst die Reise nach St. Petersburg und Moskau anzutreten. Vor ihrer Abfahrt hatte der Großherzog einen feierlichen Gottesdienst in der prachtvollen restaurierten Schloßkapelle der Wartburg veranstaltet. Zu demselben waren auch die in Eisenach tagenden Mitglieder der Zollconferenz geladen worden.

Gotha, 10. Juli. (F. Pz.) Durch das heutige Regierungsblatt wird eine Zusatzbestimmung zu dem Gesetze über die Separation der Grundstücke veröffentlicht, nach welcher zur Erleichterung der Zusammenlegung die Provacation auf letztere auch in einzelnen Abtheilungen einer Ortssur nachgelassen wird. — Ebenso enthält das Regierungsblatt ein Gesetz über die rechtlichen Verhältnisse der Lehngüter, welches die Tendenz der allmählichen Beseitigung der Lehnen mit möglichster Berücksichtigung wolverworbener Rechte verfolgt und dadurch die früher gegebenen allgemeinen Bestimmungen über die Unstatthaftigkeit der Errichtung neuer Lehnen zur Ausführung bringt. Es werden demgemäß die bisherigen Erblehen, sowie diejenigen aufgehoben, zu welchen ein Mitbelehnter nicht vorhanden ist; das Institut der Lehenträger, sowie die Errichtung von Ackerlehen findet nicht mehr statt. Veränderungen von Bestandtheilen eines Lehens bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Mitbelehnten.

den Bestimmungen der Strafrechtsreform finden werde und bei seiner Thätigkeit nur diese Bestimmungen zu berücksichtigen habe. Eine solche Auffassung würde bald eine geistlose und verberbende Praxis erzeugen und durch diese die angehabte Verbesserung unsrer Strafrechtspraxis im Keime erlöchen. Es sei leider eine nicht unbekanntes Erfahrung, daß mit Einführung geschlossener und selbstständiger Gesetzbücher eine gewisse Trägheit in der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts und eine trostlose Bescheidenheit bei der Anwendung der neuen Gesetze sich einschleiche. Der gehoffte Nutzen solcher Gesetzbücher könne nur durch eine wissenschaftliche Behandlung und Entwicklung ihrer Grundprinzipien verwirklicht und nur mit ihr und durch sie eine gesunde Rechtspraxis ins Leben gerufen und erhalten werden.

Deßhalb hat der Verfasser bei Ausstellung der Grundsätze des neuen Strafrechts diejenigen Prinzipien des allgemeinen Strafrechts mit aufgenommen, welche zugleich die unabänderliche Grundlage auch des neuen Strafrechts bilden und bei dem Studium des letzteren die sichern Führer zu einem richtigen Verständnis und einer zweckentsprechenden Anwendung derselben sein werden.

Es ist in diesen Blättern nicht der Ort dazu, auf das Materielle der vorliegenden Schrift einzugehen, da dies bloß für Männer von hoch Interesse haben würde. Wir können uns darauf beschränken, die Schrift im Allgemeinen den Rechtsgelehrten zur sorgfältigsten Beachtung zu empfehlen.

Dagegen haben wir uns nicht versagen können, im Vorstehenden den Beweis zu geben, daß es bei Ausstellung des neuen Strafrechts für unthunlich gehalten worden ist, von den zeitlichen, durch die Wissenschaft und Praxis festgestellten allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts sich völlig loszureißen,

und daß von dem neuen Gesetze nur dann eine gesunde Rechtspraxis zu hoffen ist, wenn dieselbe auf den seitlichen Grundsätzen fortbaut. Dies mögen diejenigen bedenken, welche leicht damit fertig sind, über das seitliche Verfahren, sowie über die Rechtswissenschaft überhaupt summarisch den Stab zu brechen. Wie die Gesetze des Denkens zu allen Zeiten und unter allen Völkern dieselben sind, so sind auch die allgemeinen Grundsätze des Rechts von Schöpfer in die menschliche Vernunft gelegt und bleiben zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen dieselben. — Nicht erst und überall sind die Menschen sich derselben bewußt gewesen, nicht Alle sind gleich geschickt dazu, diese Grundsätze zu formulieren und in einem Systeme zusammenzustellen. Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, die Schätze zu sammeln und zu ordnen, welche die bedeutendsten Geister aller Zeiten und Völker zu Tage gefördert haben; die Stufe der Ausbildung, auf der in einem Staate die Rechtswissenschaft steht, ist zugleich der Gradmesser für die Stufe, auf welcher sich die Gerechtigkeit in einem solchen Lande befindet. Darum aber erscheint es als eine Verleugung des Rechts selbst, wenn man in neuerer Zeit die Rechtspraxis von der Rechtswissenschaft loszureißen strebt, und es ist eine unglückliche Verblendung gewesen, wenn man geglaubt hat, durch Verwerfung der Rechtswissenschaft die Rechtschaffenheit zu fördern.

Wohl mögen die Formen, in denen bei einzelnen Völkern das Recht gehandhabt wurde, hier und da, und auch bei uns, einer Verbesserung bedürfen. Aber diese Verbesserung kann nicht in einer Aufhebung der durch lange Forschungen und Erfahrungen aufgefundenen allgemeinen Rechtsgrundsätze bestehen, und eben so wenig darin, daß diejenigen, welche die wissenschaftliche Erforschung des Rechts zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, verdrängt werden sollen, um von Personen ersetzt zu werden,